

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Arbeitsabläufe mit
digitaler Technik optimieren:
beA – Akteneinsichtsportal –
Projekt „Amtsgericht 4.0“

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Arbeitsabläufe mit digitaler Technik optimieren:
beA – Akteneinsichtsportal – Projekt „Amtsgericht 4.0“

Hrsg. von

weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Gelsenkirchen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 4/2019, Rn 1

Copyright 2019 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Arbeitsabläufe mit digitaler Technik optimieren: beA, Akteneinsichtsportal, Projekt „Amtsgericht 4.0“

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	I. Ausgangslage	22
		II. Forschungsprojekt „AG 4.0“	23
B. Aktuelles zum beA	6	III. Grundsätzliche Überlegungen und Heran- gehensweise	24
I. beA-Updates	6	1. Workflowanalyse	24
II. Elektronische Akteneinsicht	9	2. Auswahl eines Pilotprojektes	25
		3. Beispiel: Betreuungsrecht	26
C. beA: Haftungsfallen vermeiden	12	a) Problemlage	27
I. beA mit in den Urlaub nehmen	14	b) Lösungsansatz	29
II. Einen Vertreter für das beA bestellen	15	c) Perspektive ERV?	32
III. Selbst einen Vertreter im beA eintragen	16	d) Übertragbarkeit	33
IV. Wie arbeitet der Vertreter mit dem beA des Kollegen?	17	IV. Zwischenfazit	35
1. Als Vertreter einen Schriftsatz anfer- tigen und versenden	19	E. Künstliche Intelligenz (KI) zur Bekämpfung von Kinderpornografie	36
2. Checkliste: Kartennutzung im Vertre- tungsfall	20	F. Künftig Online-Gründung von Kapitalgesellschaften	38
V. beA kann kein Deutsch	21		
D. Elektronische Akte ist wichtig, aber nicht alles!	22		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Dass die Entwicklung der Digitalisierung auch vom Gesetzgeber weiter vorangetrieben wird, zeigen die jetzt vom Bundesjustizministerium (BMJV) vorgelegten „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“. Im Mittelpunkt dieses von der Anwaltschaft lang erwarteten Entwurfs der BRAO-Reform steht die **Neuregelung der Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**, insbesondere die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten und die Ausweitung der erlaubten Rechtsformen im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften. Künftig kann eine Sozietät Rechtsdienstleistungen erbringen, Mandanten vor Gericht vertreten, Träger des Berufsrechts und Adressat berufsrechtlicher Sanktionen sein. Diese Neuerungen zur Postulationsfähigkeit und zur Berufsrechtsfähigkeit sind vor allem für die Anwaltskammern und das strukturelle Wesen der Anwaltschaft relevant. Wichtig für den elektronischen Rechtsverkehr ist, dass die neuen Berufsausübungsgesellschaften in einem von der Bundesrechtsanwaltskammer geführten elektronischen Verzeichnis erfasst werden sollen und (optional) auch ein eigenes **Kanzleipostfach für den elektronischen Rechtsverkehr** bekommen können. Bislang gibt es beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur personalisierte Briefkästen für jeden Anwalt – in großen Kanzleien und Rechtsabteilungen eine kaum zu bewältigende Herausforderung. Die Einrichtung eines für die rechtswirksame Korrespondenz an die gesamte Kanzlei zugänglichen einheitlichen Kanzleipostfaches wird hier nicht nur für die Berufsausübungsgesellschaften, sondern für jede Anwaltskanzlei mit mehr als einem Berufsträger eine große Erleichterung schaffen.

Unbestritten ist beim elektronischen Rechtsverkehr noch nicht alles „im grünen Bereich“. So meldete die NJW kürzlich in ihrem Newsletter, dass sich die Zeitschrift zu einer Art Kummerkasten entwickelt habe, seit es den digitalen Briefkasten für Anwälte gebe und Leserinnen und Leser ständig über ihren Ärger mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach berichteten, und zwar speziell kritisch über den **Umgang der Gerichte mit der elektronisch eingehenden Post** im praktischen Alltagsbetrieb.

Exemplarisch dafür wird der Fall eines Dortmunder Rechtsanwalts angeführt, der Klägervorteiler in einem Rechtsstreit vor dem LG Lübeck ist: Der Gegner schickte einen vierseitigen Schriftsatz mit zwei Seiten Anlagen per beA an das Gericht. Die Geschäftsstelle der Kammer für Handelssachen stellte der Gegenseite daraufhin 29 (!) Seiten Papier zu. Neben dem Schriftsatz und den Anlagen befanden sich in dem dicken DIN-A4-Umschlag Ausdrücke eines Transfervermerks, eines „qualifizierten Beglaubigungsvermerks für die Zustellung elektronischer Eingänge in Papierform“, mehrere Prüfprotokolle, Dokumente mit Angaben zu Metadaten und ein „Auszug aus dem Algorithmenkatalog SOG-IS plus“.

Derartige im Praxisbetrieb unsinnige Vorgehensweisen mit der massenhaften Übersendung von – für den Empfänger ohnehin nicht verständlichen und nachvollziehbaren – Transfervermerken beruht auf der extrem strengen Auslegung der entsprechenden Verfahrensvorschriften über die Umwandlung von elektronischen Dokumenten in Papierausdrucke. Vernünftigerweise sollte man sich darauf beschränken, derartige Prüfungen nur im Fall einer Verfahrensrüge vorzunehmen und auch nur dann entsprechende Prüfprotokolle zu verschicken. In der Papierwelt wird schließlich auch nicht jedes Dokument mit einem Gutachten über die Gültigkeit der Unterschrift verschickt!

Die aktuelle Verfahrensweise vieler Gerichte lässt leider den bei Einführung des beA oft geäußerten Scherz Wahrheit werden, die Justiz reagiere auf die elektronische Kommunikation mit der Anschaffung von Hochleistungsdruckern.

Reale Probleme bereiten Staatsanwaltschaften und Gerichten Verfahren, in denen **massenhaft elektronisch gespeicherte Informationen** ausgewertet werden müssen. Dies können z.B. große Wirtschaftsstrafverfahren mit ihren umfangreichen Datenmengen sein, aber auch Verfahren, in denen große Mengen an Bildern zu analysieren sind – so z.B. bei Ermittlungen wegen Kinderpornografie. Hier beginnt ein in Nordrhein-Westfalen eingeleitetes Projekt, die Möglichkeiten der KI, über die *Isabelle Biallaß* schon in einem Beitrag in der eBroschüre ERV berichtet hatte (siehe Ausgabe 2/2019, Rdn 47 ff.), nutzbringend einzusetzen.

Massenverfahren belasten die Justiz aber auch in anderen Bereichen. So sind für die Justiz die vielen **Diesel-Verfahren** eine extreme Belastung; es zeigt sich, dass das herkömmliche System der Aktenbearbeitung für solche Massenverfahren nicht gewappnet ist. Auch wenn sich diese Verfahren in aller Regel auf wundersame Weise spätestens in der zweiten Instanz durch eine Klagerücknahme des Käufers erledigen, über deren Hintergründe eisern Stillschweigen gewahrt wird, belasten die Verfahren die Gerichte erheblich.

Auch die Masse der Verfahren wegen **Reisesachen** stellt die Gerichte vor erhebliche Herausforderungen – vor allem seit Internet-Plattformen Fluggästen effektiv helfen ihre Rechte durchzusetzen. Für die Amtsgerichte wird daher der Erfolg der sog. Legal Techs langsam zu einem ernstem Problem. Das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main rechnet bis zum Ende dieses Jahres mit rund 16.000 Reisesachen, bei denen es in 90 Prozent der Fälle um **Fluggastrechte** geht. Diese Verfahren machen dort mittlerweile fast sechzig Prozent der Zivilsachen aus. Im Jahr 2017 beliefen sich die Eingänge in Reisesachen auf rund 5.400, 2018 waren es schon rund 9.000. Das AG Düsseldorf verzeichnet schon im ersten Halbjahr dieses Jahres ungefähr 10.000 Verfahren wegen Reisesachen, ebenfalls hauptsächlich Streitigkeiten um Fluggastrechte – fast dreimal so viele wie 2017. Beim vergleichsweise kleinen AG Königs-Wusterhausen, zuständig für Verfahren von Fluggästen am Berliner Flughafen Schönefeld, wird in diesem Jahr mit mehr als 7.000 Klagen gerechnet. Dort gingen bereits die Aktendeckel aus und die Portokosten für den Schriftverkehr überstiegen den im Haushalt angesetzten Etat.

Sowohl bei den Diesel-Verfahren als auch den Fluggastrechte-Klagen handelt es sich um meist einheitlich strukturierte Fallgestaltungen. Während die einschlägigen Internet-Plattformen z.B. bei den Fluggastrechte-Fällen für die Erstellung der Klage Computerunterstützung einsetzen, hat die Justiz diesen Ball noch nicht aufgegriffen, derartige Verfahren auch mit einer informationstechnischen Unterstützung weiterzubearbeiten. Dabei ließe sich durchaus die schon vom Kläger erarbeitete Strukturierung auch für die gerichtliche Bearbeitung weiter nutzen. Über die – leider bislang ungenutzten – Potentiale eines strukturierten Parteivortrages hat *Ralf Köbler* in der eBroschüre ERV bereits eindrucksvoll berichtet (siehe Ausgabe 5/2018, Rdn 41 ff.).

Einen Blick in die Zukunft bietet der Beitrag von *Bernd Klasen*, Direktor des AG Ottweiler, der einen ersten Einblick in das beim Amtsgericht Ottweiler angesiedelte **Forschungsprojekt „Amtsgericht 4.0“** vermittelt, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BJMV) auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert wird.

Natürlich fehlt auch diesmal nicht der Beitrag von *Ilona Cosack*, die sich mit dem äußerst praxisrelevanten Problem der **Haftungsfallen bei der Benutzung des beA** befasst und wertvolle Tipps gibt, wie man diese Fallen im alltäglichen Kanzleibetrieb vermeidet.

Kurz vor Redaktionsschluss wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer noch bekanntgegeben,¹ dass eine Entscheidung im Vergabeverfahren über die Übernahme und Weiterentwicklung sowie den Betrieb und Support des beA getroffen ist. Neuer Dienstleister für das beA ist die Bietergemeinschaft Westernacher Solutions GmbH und rockenstein AG, zwei Unternehmen, die im Bereich von Fachanwendungen

¹ BRAK, Pressemitteilung Nr. 11 v. 2.9.2019.

der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ihren Schwerpunkt haben. Westernacher hat z.B. die notarielle Fachsoftware XNotar und das SAFE Identitätsmanagement der Justiz entwickelt; rockenstein ist ein Internet-Service-Provider mit Serverstandort in Deutschland. Ab 2020 löst der neue Dienstleister die Firma Atos, deren Geschäftsbeziehung mit der BRAK durch einen Vergleich beendet wurde, ab – hoffen wir das Beste!

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer eBroschüre ERV.

B. Aktuelles zum beA

Verfasser: Alfred Gass

Rechtsanwalt, Berlin

I. beA-Updates

■ Version 2.2

6

Am 3./4.8.2019 ist die Version 2.2 erfolgreich installiert worden. Mit dieser Version werden Terminal-Server-Umgebungen von beA bzw. der Client-Security unterstützt. Zudem wurden ausstehende Här- tungsmaßnahmen der Hardware Security Module umgesetzt. Weiter wurde die Einrichtung von besonde- ren elektronischen Anwaltspostfächern für **dienstleistende europäische Rechtsanwälte** gemäß § 27a Abs. 1, 2 EuRAG, §§ 1 Nr. 4, 6 Abs. 3 RAVPV ermöglicht. Darüber hinaus wurde die **Softwareschnitt- stelle insbesondere für Kanzleisoftwarehersteller** weiter ertüchtigt, die Funktionalitäten des beA-Sys- tems feingranularer über die Schnittstelle bereitzustellen und damit die Integration in die verschiedenen Softwareprodukte zunehmend zu erleichtern. Dies betraf insbesondere eine verbesserte Rechteverwaltung über die Schnittstelle. Im Übrigen wurden auch in dieser Version verschiedene Fehler behoben.

■ Version 2.3

7

Am 24./25.8.2019 ist relativ kurze Zeit nach der Version 2.2 die Version 2.3 installiert worden. Das Up- date brachte einige Neuerungen von besonderer Bedeutung mit sich, die sowohl in der beA-Webanwen- dung sichtbar sind als auch IT-systematischer Natur sind und im Hintergrund ablaufen.

Zu nennen ist zunächst das **Entfernen der Möglichkeit, eine gesamte beA-Nachricht bzw. Nachricht- entwürfe zu signieren**. An den Nachrichtencontainer konnte bislang eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden. Der Wegfall dieser Option war überfällig, da mit Einführung der Regelung von § 4 Abs. 2 ERVV die Verwendung von Containersignaturen in der Kommunikation des elektro- nischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten seit 2018 untersagt ist. Demgemäß hat auch der BGH² in jün- gerer Zeit nochmals vorangegangene Entscheidungen weiterer Bundesgerichte³ bekräftigt und die Con- tainersignatur für unzulässig erklärt.

Hinweis

Für den Anwender besteht jetzt keine Gefahr mehr, da er technisch insoweit nicht mehr unzulässig signieren kann.

2 BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – XII ZB 573/18.

3 BSG, Beschl. v. 20.3.2019 – B1KR7/18B; BVerwG, Beschl. v. 7.9.2018 – 2 WDB 3.18; BAG Beschl. v. 15.8.2018 – 2 AZN 269/18.

Weitere Neuerung ist, dass die **Anzeige des Signaturstatus** einer Nachricht im Dialog „Nachricht anzeigen“ neben etwaigen weiteren Signaturen von Anhängen nun auch den **Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN)** umfasst. Zudem sind die Warnhinweise während des Signierens hinsichtlich der Prüfergebnisse zum Sperrstatus sowie der Art (qualifiziert oder nicht-qualifiziert) des verwendeten Signaturzertifikats erweitert und konkretisiert worden.

Praxistipp

Im Übrigen wurde dem in der Vergangenheit regelmäßig auftauchenden Problem des fehlerhaften **Vertauschens von Aktenzeichen** begegnet. Die entsprechenden Felder heißen mittlerweile „Aktenzeichen Sender“ und „Aktenzeichen Empfänger“.

■ XJustiz 2.4

8

Ab dem 1.9.2019 ist laut Ziffer 2 der Bekanntmachung zu § 5 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 bei der **Übermittlung von XJustiz-Strukturdatensätzen** die Version 2.4.0 zu verwenden. Aufgrund dessen sind mit dieser Version die technischen Voraussetzungen umgesetzt, sodass die beA-Webanwendung XJustiz-Strukturdatensätze in der Version 2.4.0 ab dem 2.9.2019 verarbeiten und erzeugen kann. XJustiz-Version 2.1 kann weiterhin verarbeitet werden. Mit der neuen Version von XJustiz ist nunmehr die **Angabe einer Justiz-/Instanzenbehörde** erforderlich.

Praxistipp

In der beA-Webanwendung ist hierfür eine weitere **Schaltfläche zur Auswahl des entsprechenden Gerichts** bzw. der jeweiligen Staatsanwaltschaft hinzugekommen.

II. Elektronische Akteneinsicht

Rechtsanwälte haben nunmehr die Möglichkeit, **Akteneinsicht bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften** auch auf digitalem Weg zu erhalten.⁴ Damit wird ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur weiteren Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs erreicht. Im Zuge der sukzessiven Einführung der elektronischen Gerichtsakten ist dies zur Reduzierung bestehender Medienbrüche sinnvoll. Akteneinsicht kann damit nicht nur **schneller**, sondern auch unproblematisch **mehreren Einsichtsberechtigten gleichzeitig** gewährt werden.

9

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in Verbindung mit der künftigen Einführung von e-Aktenystemen **Referententwürfe zu Verordnungen zur technisch-organisatorischen Ausgestaltung** der Dokumentenerstellung und -übermittlung, der Aktenführung und Aktenübermittlung sowie der **Akteneinsicht in Straf- und Bußgeldsachen** vorgelegt.⁵ Diese sollen Modellcharakter für die Bildung, Führung und Verwahrung von e-Akten auch in Verfahren nach der ZPO, dem ArbGG, dem FamFG, der VwGO, der FGO und dem SGG haben, für die der technisch-organisatorische Rahmen noch geregelt werden muss.

10

Wenngleich eine unmittelbare **Anbindung des beA an das Akteneinsichtsportal noch nicht umgesetzt** werden konnte, so können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits jetzt die **Einsicht in elektronische Akten über das Akteneinsichtsportal** erhalten. Hierbei ist zu beachten:

11

⁴ www.akteneinsichtsportal.de.

⁵ Vgl. RefE zur Bundesbußgeldaktenführungsverordnung (BußAktFV); RefE zur Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV); RefE zur Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung (StVollzGerAktÜbV); RefE zur Bundesstrafaktenführungsverordnung (StrafAktFV); RefE zur Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV); RefE zur Dokumentenerstellungs- und übermittlungsverordnung (DokErstÜbV); RefE Strafakteneinsichtsverordnung (StrafAktEinV).

- Die akteneinsichtsgewährende Stelle übersendet dazu das Anschreiben mit den entsprechenden Zugangsdaten zunächst auf dem Papierweg an den Antragsteller.
- Die in dem jeweiligen Anschreiben ausgegebenen Zugangsdaten sind für 30 Tage gültig. Ebenso lange wird die Akte über das Akteneinsichtportal zum Abruf bereitgestellt.
- Nach Ablauf von 30 Tagen ist bei Bedarf die Beantragung erneuter Akteneinsicht erforderlich.
- Eine Aktualisierung des Akteninhaltes erfolgt während des Bereitstellungszeitraumes nicht. Vielmehr hat die Akte den Stand des jeweiligen Bereitstellungszeitpunktes.

Hinweis

Voraussetzung für eine e-Akteneinsicht ist allerdings, dass die aktenführende Stelle, d.h. das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft, die Akte oder Teile der Akte elektronisch führt und über den jeweiligen Landes- bzw. Gerichtsserver bereitstellt und damit über das e-Akteneinsichtportal zugänglich macht.

Hinweis: Alfred Gass ist Rechtsanwalt in Saarbrücken und bei der Bundesrechtsanwaltskammer tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

C. beA: Haftungsfallen vermeiden

Verfasserin: Ilona Cosack

Referentin, Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

Fortbildung, Ferien, Kurztrip – es gibt viele gute Gründe für Abwesenheitszeiten des Anwalts in der Kanzlei. Doch in jedem Fall sollten frühzeitig Regelungen getroffen werden. Dabei gibt es einige Besonderheiten zu beachten, um Haftungsfallen zu vermeiden. Nachfolgend zeigen wir verschiedene Möglichkeiten, wie Sie die Vertretungsregelung gestalten können. 12

Wichtig ist, dass für Fälle **geplanter Abwesenheit** (Fortbildung, Urlaub) **und ungeplanter Abwesenheit** (Krankheit, plötzlicher Ausfall) mindestens ein Mitarbeiter mit seiner beA-Mitarbeiterkarte und ein Anwalt als Vertreter Zugriff auf Ihr Postfach haben.

Praxistipp

Die Dauer der Vertretung kann zeitlich begrenzt werden. Achten Sie jedoch darauf, dass immer eine Zugriffsmöglichkeit auf Ihr beA mit einer beA-Mitarbeiterkarte oder durch einen Vertreter gegeben ist.

Der BGH hat im Februar 2019 entschieden: 13

„Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen treffen. Durch konkrete Maßnahmen im Einzelfall muss sich der Rechtsanwalt allerdings nur dann vorbereiten, wenn er einen solchen konkreten Ausfall vorhersehen kann.

b) Ein Rechtsanwalt muss, wenn er unvorhergesehen erkrankt, nur das, aber auch alles zur Fristwahrung unternehmen, was ihm dann möglich und zumutbar ist. Die fristwahrenden Maßnahmen eines unvorhergesehen erkrankten Einzelanwalts ohne eigenes Personal können sich darin erschöpfen, die Vertretung, für die er zuvor im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Vorkehrungen für Ver-

hinderungsfälle Vorsorge zu treffen hatte, zu kontaktieren und um die Beantragung einer Fristverlängerung zu bitten. Für die Begründung eines Wiedereinsatzantrags ist deshalb die Darlegung und Glaubhaftmachung notwendig, dass aufgrund der Erkrankung selbst diese Maßnahme nicht möglich oder zu-mutbar war bzw. – bei pflichtgemäßem Treffen der allgemeinen Vorkehrungen – gewesen wäre.“⁶

Praxistipp

Erstellen Sie einen **Notfallplan** für ungeplante Abwesenheiten!

I. beA mit in den Urlaub nehmen

Da sich das beA über den Internetbrowser bedienen lässt, kann der Anwalt bei geplanter Abwesenheit das beA „mitnehmen“. 14

Dazu benötigt man

- einen Laptop oder ein Tablet,
- auf dem die beA Client Security installiert ist.

Hat das Endgerät eine USB-Schnittstelle, kann man ein kleines Kartenlesegerät sowie die beA-Karte mitnehmen.

Alternativ kann der Anwalt auch arbeiten

- mit einem Softwarezertifikat (4,90 EUR p.a.),
- das direkt auf dem Endgerät oder auf einem USB-Stick gespeichert ist.

Dann ist das Kartenlesegerät überflüssig und auch die beA-Karte kann im Safe bleiben.

II. Einen Vertreter für das beA bestellen

Wer länger als eine Woche von seiner Kanzlei abwesend ist, kann einen Vertreter **über die zuständige Rechtsanwaltskammer** bestellen lassen (§ 53 BRAO). Dann wird der Vertreter automatisch von der RAK in das beA des Vertretenen eingetragen. Zusätzlich ist der Vertreter somit im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) unter www.rechtsanwaltsregister.org ersichtlich. Die Bestellung ist **auf ein Jahr begrenzt**. 15

Hinweis

Der Vertreter bekommt automatisch das Recht 01 und kann damit lediglich die Nachrichtenübersicht sehen. Alle weiteren Rechte müssen manuell vergeben werden.

III. Selbst einen Vertreter im beA eintragen

Wer selbst einen Vertreter im beA eintragen will, geht wie folgt vor: 16

- Einloggen im beA und Wechsel auf **>Einstellungen >Postfachverwaltung >Benutzerverwaltung**.
- Klicken Sie dann auf das Feld „Suche“ und wählen Sie **„Benutzer mit Postfach“** aus.

Der Cursor steht nun auf dem Feld „Benutzername“. Das ist ein von beA vergebener Benutzername, der sich aus dem Nachnamen, Vornamen und einer von beA automatisch vergebenen Kennung zusammensetzt. Da man diese Kennung in der Regel nicht parat hat, ist es besser, direkt über die Suche

⁶ Beschl. v. 19.2.2019 – VI ZB 43/18.

der Felder „Vorname“, „Nachname“, „PLZ“, „Ort“ zu gehen. Je nach Namenshäufigkeit genügt es, wenn Sie nach dem Nachnamen suchen und ggf. noch PLZ oder Ort eingeben.

Dann zeigt beA im unteren Bereich einen oder ggf. mehrere Kollegen mit dem gesuchten Namen an. Anhand des „Status“ können Sie erkennen, ob der Kollege sein Anwaltspostfach freigeschaltet und sich als Benutzer registriert hat. Dann wird dort „vollständig aktiv“ angezeigt. Bei Kollegen, die im beA noch nicht freigeschaltet sind, steht dort der Status „vorbereitet aktiv“.

- Wählen Sie den richtigen **Kollegen** aus und klicken Sie dann oben auf den Button „**Als Mitarbeiter zuordnen**“. Damit wird Ihr Postfach für den Kollegen freigeschaltet und er erhält automatisch vom System das Recht Nr. 01, die Nachrichtenübersicht zu öffnen.
- Wechseln Sie dann in der Postfachübersicht auf das Feld „**Rechte-Zuordnungen eines Benutzers verwalten**“ und vergeben Sie mit dem Button „**Neues Recht zuordnen**“ weitere Rechte, damit Ihr Vertreter in die Lage versetzt wird, Ihr Postfach ordnungsgemäß zu betreuen. Nachrichten, die als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnet werden, sind in der Regel Nachrichten, die von der Rechtsanwaltskammer kommen. Entscheiden Sie, ob der Kollege auch diese Nachrichten öffnen (Recht Nr. 11), exportieren (Recht Nr. 12), elektronische Empfangsbekanntnisse dazu signieren (Recht Nr. 16) und versenden (Recht Nr. 17) darf.
- Wechseln Sie schließlich in der **Postfachverwaltung** auf den Bereich „**Sicherheits-Token freischalten**“

und schalten Sie die Zertifikate nach dem Hinweis

Hinweis

Es folgt nun eine Reihe von Pin-Eingaben, die zur Freischaltung der Tokens notwendig sind (1x je Rechteverwaltung, 1x je Verschlüsselung). Falls Ihre Karte Stapel-Authentisierung unterstützt, folgt nur eine Pin-Eingabe.

Anzahl höchstens benötigter Pin-Eingaben : 4

Ok

mit der **Eingabe Ihrer Signatur-PIN** frei.

Damit ist die Eintragung des Kollegen als Vertreter beendet; er kann mit seiner beA-Karte im Rahmen der ihm zugewiesenen Rechte auf Ihr Postfach zugreifen.

Hinweis

Das Recht Nr. 04 „Nachrichten signieren“ ist offenbar durch das Update „abhandengekommen“, jedenfalls fehlt es aktuell in der Rechteübersicht. Prüfen Sie ggf. gemeinsam mit dem Vertreter, ob beA eine Signatur des Vertreters ermöglicht.

IV. Wie arbeitet der Vertreter mit dem beA des Kollegen?

Wenn Sie den Vertreter als Mitarbeiter zugeordnet haben, loggt sich der Kollege **mit seiner eigenen beA-Karte** in sein beA ein. Dann sieht er sowohl sein eigenes Postfach als auch Ihr Postfach. **17**

Praxistipp

Geben Sie Ihre beA-Karte nebst PIN niemals aus der Hand, ansonsten verstoßen Sie gegen § 26 RAVPV!

Das Arbeitsgericht Lübeck hat zu den Folgen einer widerrechtlichen beA-Nutzung durch den Vertreter kürzlich festgestellt: **18**

„Übergibt der vertretene Rechtsanwalt seinem Vertreter für die Vertretungszeit seine beA-Karte und seine PIN (Geheimzahl), spricht viel dafür, dass die Einreichung eines Schriftsatzes durch den Vertreter über beA mittels beA-Karte und PIN des Vertretenen unwirksam ist.“⁷

Das führt auch dazu, dass der Anwalt seine eigene beA-Karte so lange nicht mehr verwenden kann, bis der Anwalt die PIN ändert.

1. Als Vertreter einen Schriftsatz anfertigen und versenden

- Lassen Sie den Schriftsatz erstellen. Ein Hinweis über der Empfängeranschrift „**Per beA**“ ist hilfreich und zeigt an, dass dieses Dokument über das beA versendet wird. **19**
- Vermerken Sie oben im Schriftsatz, wer der Sachbearbeiter der Akte ist. Solange es noch keine Kanzleipostfächer gibt, stellt das Gericht an denjenigen Anwalt zu, der erstmals einen Schriftsatz eingereicht hat. Wurde noch kein Schriftsatz eingereicht, sucht das Gericht einen beliebigen Anwalt aus. Um dies zu verhindern, geben Sie den Sachbearbeiter prominent mit dem Hinweis „**beA-Zustellungen an: Rechtsanwalt [Name]**“ an.
- Beenden Sie den Schriftsatz immer mit dem **Namenzug des Vertreters**, das ist die sog. „**einfache Signatur**“ des Vertreters. Verwenden Sie keine Zusätze wie „in Abwesenheit unterzeichnet durch“, „pro absente“ etc. Der Vertreter muss immer die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernehmen.

Achtung

Zusätzlich muss der Vertreter immer zusätzlich zur einfachen Signatur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) unterschreiben.

- Bringen Sie dann also auch Ihre qeS an. Die qeS erfolgt durch Eingabe der eigenen Signatur-PIN durch den Vertreter. Da im beA eine Signatur als separate Datei erfolgt, ist aus dem Schriftsatz allerdings nicht ersichtlich, dass das Dokument mit einer qeS signiert ist.

⁷ ArbG Lübeck v. 19.6.2019 – Ca 679/19; siehe hierzu <https://bea-abc.de/blog/haftungsfalle-rechtsanwalt-darf-bea-karte-nebst-pin-nicht-an-vertreter-geben/>

Praxistipp

Es empfiehlt sich daher am Ende des Schriftsatzes der Zusatz: „Qualifiziert elektronisch signiert durch“ und darunter die einfache Signatur des Namenszuges mit Berufsbezeichnung:

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Fritz Mustermann

Rechtsanwalt

Praxistipp

Verzichten Sie darauf, das Dokument auszudrucken, händisch zu unterzeichnen und dann wieder einzuscannen. Die händische Unterschrift des Anwalts ist hier wertlos und verführt dazu, die qeS zu vergessen, weil man vermeintlich ja schon unterschrieben hat. Nur die qeS ersetzt die Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr!

- Lassen Sie dann die Nachricht durch einen Mitarbeiter aus dem beA des Sachbearbeiters versenden. Beachten Sie dabei die Vorgaben zu den Dateiformaten (durchsuchbare PDF, ggf. zusätzlich TIFF). Lesen Sie dazu die ausführliche Anleitung in der e-Broschüre ERV 3/2019, Rn 10 ff.

2. Checkliste: Kartennutzung im Vertretungsfall

- Der Rechtsanwalt behält immer seine beA-Karte.
- Er darf seine persönliche beA-Karte und seine PIN keinem Dritten, sei es Mitarbeiter oder Vertreter, überlassen.
- Der Vertreter nutzt immer seine eigene beA-Karte.
- Der Mitarbeiter nutzt immer seine beA-Mitarbeiterkarte.

20

V. beA kann kein Deutsch

Unter dieser Überschrift wurde die **Entscheidung des Bundesfinanzhofs⁸** in der Presse kommentiert, die mit einer Wiedereinsetzung noch einmal glimpflich ausging: Der Klägervertreter reichte über das beA einen Schriftsatz ein; die Bezeichnung der versandten Datei enthielt **Umlaute bzw. Sonderzeichen**. Diese technisch **nicht zulässigen Zeichen** können von der Empfangsstelle bei Gericht jedoch generell nicht verarbeitet werden, sodass die Nachricht in einem „Verzeichnis für korrupte Nachrichten“ landete und nicht zur Akte gelangte. Der Klägervertreter erhielt allerdings vom beA eine Bestätigung, dass die Nachricht ordnungsgemäß bei Gericht eingegangen sei. Die eingereichte Beschwerde wurde als zulässig angesehen und dem **Wiedereinsetzungsantrag wurde stattgegeben**, da der Klägervertreter den Schriftsatz rechtzeitig über sein beA eingereicht hatte und weder er noch der BFH eine Mitteilung erhielten, dass die Nachricht dem BFH nicht korrekt zugegangen war.

21

Praxistipp

Verwenden Sie in Dateinamen keine Umlaute und verzichten Sie auf Sonderzeichen!

Auch wenn es derzeit keine Vorschrift hierzu in der ERVV gibt, sollte man unnötige Schwierigkeiten und „bekannte Fehler“ vermeiden. Mit „unerwarteten Fehlern“ wird man beim beA ja leider aktuell immer wieder konfrontiert (zur Benennung von Dateien siehe eBroschüre 3/2019, Rdn 18 ff.).

⁸ Beschl. v. 5.6.2019 – IX B 121/18.

D. Elektronische Akte ist wichtig, aber nicht alles!

Verfasser: Bernd Klasen

Direktor des AG Ottweiler

I. Ausgangslage

Landauf, landab befasst sich die Justiz mit Fragen der Digitalisierung, vornehmlich mit der Einführung der E-Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs. Das ist gut so und wichtig. Allerdings darf die Justiz nicht bei diesen Themen stehen bleiben. Im Zeitalter der Digitalisierung stellen sich zahlreiche Fragen, die weitgehender sind als diejenigen, in welcher Form die Justiz ihre Akten führt und wie zukünftig der Zugang zur Justiz gestaltet werden soll. Fragen der Digitalisierung durchdringen in rasantem Tempo unsere Gesellschaft. Will die Justiz für ihre Bürger noch zeitgemäße (Streit-) Lösungen anbieten, muss sie versuchen „Schritt zu halten“.

22

II. Forschungsprojekt „AG 4.0“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) fördert auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages das Forschungsprojekt „Amtsgericht 4.0“, welches beim Amtsgericht Ottweiler angesiedelt ist. Gemeinsam mit *Professor Dr. Stephan Weth* (Universität des Saarlandes) und dem Saarländischen Ministerium der Justiz befasst sich das Forschungsprojekt mit Fragen der Digitalisierung im Kontext der amtsgerichtlichen Praxis. Als zentrale Fragen der Digitalisierung hat das Projektleitungsteam die Bereiche „(amtsgerichtlicher) Workflow“, „Änderungen der Rechtswirklichkeit im Zeitalter der Digitalisierung“ und „Aus- und Fortbildung“ identifiziert.

23

III. Grundsätzliche Überlegungen und Herangehensweise

1. Workflowanalyse

Der Deutsche Richterbund hat in einem Positionspapier zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den E-Akten ausgeführt, dass mittelfristig die erfolgreiche Einführung des ERV und der E-Aktenführung nur gelingen wird, wenn sie zu spürbaren Verbesserungen in der Effektivität der Arbeitsbedingungen sowohl der Justiz selbst, aber auch der übrigen Verfahrensbeteiligten führen wird.⁹ Aus Sicht des Autors eine sehr zutreffende Feststellung. Letztlich geht es um die Frage der Akzeptanz neuer Technik, die nur dann gelingen wird, wenn sie zu einer spürbaren Optimierung der Arbeitsabläufe beiträgt.

24

Hiervon ausgehend befasst sich das Forschungsprojekt im Sinne einer Workflowanalyse zunächst mit der **Betrachtung der bisherigen, analogen Arbeitsschritte** und überlegt, welche dieser Arbeitsschritte wirklich erforderlich und notwendig sind. Nur Arbeitsschritte, die durch diesen Filter hindurch kommen, sind es wert, unter dem Aspekt der Digitalisierung betrachtet zu werden.¹⁰

9 Vgl. www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/E-justice/2015_DRB-Positionspapier_zum_elektronischen_Rechtsverkehr_und_E-Akte_Dezember_2015.pdf (Zugriff zuletzt 17.5.2019).

10 Vgl. www.kaizen-lean-management.de/grundlagen/toyota-produktionssystem/ (Zugriff zuletzt 27.5.2019); vgl. www.saarland.de/dokumente/res_stk/Broschuere_PMK_2016.pdf (Zugriff zuletzt 27.5.2019).

2. Auswahl eines Pilotprojektes

Das Forschungsprojekt hat sich im Sinne einer Priorisierung den Grundsatz „am Beispiel lernen“ zu eigen gemacht. In einem ersten Schritt liegt der Fokus im **Familien- und Betreuungsrecht** und bei der **besonderen Vollstreckungsleitung** (§ 85 Abs. 2 JGG). Arbeitsergebnisse aus diesen Bereichen werden stets der Frage unterzogen, ob sie auf andere Rechtsbereiche und/oder andere Gerichte übertragbar sind.

25

3. Beispiel: Betreuungsrecht

Aus dem Betreuungsrecht soll in diesem Beitrag das nachfolgende Beispiel an der Schnittstelle Amtsgericht/Krankenhaus dargestellt werden:

26

a) Problemlage

Im Betreuungsrecht wird im besonderen Maße eine **Schnittstellenproblematik** deutlich. Beispielsweise sind die Krankenhäuser an der Schnittstelle zu den Betreuungsgerichten wichtige Akteure. Eine medizinische Maßnahme bedarf in der Regel der wirksamen Einwilligung des Patienten (§ 630d BGB). Für die Mediziner (auch) haftungsrechtlich problematisch ist der einwilligungsunfähige Patient. Eine medizinische Maßnahme ohne wirksame Einwilligung kann eine Vertragspflichtverletzung und ggf. rechtswidrige Körperverletzung bedeuten, die zu Schadenersatzansprüchen,¹¹ aber auch zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.¹² Aus diesem Grunde ist es im ureigenen Interesse der Mediziner, aber auch der Patienten, **bei fehlender Einwilligungsfähigkeit** einen rechtlichen Vertreter als verlässlichen Ansprechpartner zu haben, der für den einwilligungsunfähigen Patienten entscheidet.

27

Im Rahmen der **Eilbetreuung** spielt dabei die Zeit eine ganz entscheidende Rolle. Um einen (Eil-) Betreuer bestellen zu können, benötigt der Betreuungsrichter einige Informationen aus der Klinik. Zumindest muss ein ärztliches Attest vorliegen, aus dem sich die Diagnose, im Hinblick hierauf die Frage der Betreuungsbedürftigkeit, die anstehende medizinische Maßnahme und ggf. die besondere Eilbedürftigkeit entnehmen lassen.

28

Aus Sicht der Mediziner ist dieses Verfahren umständlich, zeitraubend und formalistisch. Mit entsprechender Lieblosigkeit werden daher nach der Erfahrung des Autors entsprechende Atteste ausgestellt. Im Anwendungsbereich des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 26 FamFG) muss der Betreuungsrichter bei unvollständiger Information bei den Medizинern nachfragen. Das nervt Richter wie Mediziner und kostet Zeit. Insbesondere im Umgang mit operativen Fächern gelingt es kaum, zeitnah die **erforderlichen Informationen von den Medizинern** zu erhalten. Wenn der Arzt am OP-Tisch steht, gibt er verständlicherweise dem Betreuungsrichter keine Auskunft.

b) Lösungsansatz

aa) Das Forschungsprojekt hat sich in diesem Zusammenhang überlegt, ob die Gedanken zum „strukturierten Parteivortrag“, die überwiegend für den Zivilprozess diskutiert werden, in der Sache hier nutzbar gemacht werden können. Hintergrund der **Überlegungen zum „strukturierten Parteivortrag“** ist der Gedanke, dass die Justiz eine wertvolle, aber begrenzte Ressource ist.¹³ Das gilt sicherlich gleichermaßen für die Medizin. Was also liegt näher, als die Arbeitsabläufe zu überdenken, zu strukturieren und entsprechend zu kommunizieren.

29

Der Gesetzgeber hat beispielsweise in **§ 14a FamFG** eine Möglichkeit vorgesehen, wonach vom BMJV mit Zustimmung des Bundesrates Formulare eingeführt werden können, die in einer bestimmten, maschi-

11 Vgl. K. Schmidt, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, juris-PK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 630d Rn 32 m.w.N.

12 Vgl. Ulsenheimer, in: Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2015, e) Rn 337.

13 Vgl. Köbler, AnwBl Online 2018, 399.

nenlesbaren Form ausgefüllt werden müssen. Bislang hat das BMJV von dieser Ermächtigungsgrundlage keinen Gebrauch gemacht.¹⁴ Der Autor ist der Überzeugung, dass **bei richtiger Umsetzung eine Win-Win-Situation (Krankenhaus – Amtsgericht – Patient)** geschaffen werden kann, die im Hinblick auf eine intrinsisch motivierte Verwendung des Formulars eine zwangsweise Einführung durch das BMJV obsolet werden lässt.

Da das Kernproblem in der Praxis in dem unvollständigen Ausfüllen bereits vorhandener analoger Formulare liegt, wurde im Projekt ein **Formular entwickelt**, welches sich nur Schritt für Schritt ausfüllen und dann auch ausdrucken lässt. Jeder, der sich einmal auf einem Onlineportal registriert hat, weiß, dass er mit der Registrierung erst dann zielführend weiterkommt, wenn er alle Pflichtfelder ausgefüllt hat. Wird ein Pflichtfeld nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, poppt ein Fenster auf, das darauf hinweist. Erst wenn dieser Mangel behoben ist, kann es weitergehen. Genauso verhält es sich bei dem im Projekt entworfenen Formular zur Anregung einer **(Eil-) Betreuung** oder einem Antrag auf **Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme**.

bb) Das einzelne Betreuungsgericht ist dabei – anders als das BMJV – sicherlich nicht in der Lage, die Benutzung eines solchen elektronischen Formulars als verpflichtend einzuführen. In der **Zusammenarbeit mit einem großen, überregionalen Krankenhausträger**, der am Gerichtsstandort eine somatische Klinik der Grundversorgung betreibt, stellt dies indessen kein wirkliches Problem dar. Der ärztliche Direktor war ebenso schnell wie der Pflegedirektor von dem beiderseitigen Nutzen der verbindlichen Einführung eines solchen Formulars zu überzeugen.

Naturgemäß haben sie ein **gesteigertes Interesse an der Optimierung von Arbeitsabläufen**, die es ihnen im Ergebnis erst ermöglicht, der ihnen obliegenden Organisationverantwortung gerecht zu werden.¹⁵ Auch sind sie rechtlich in der Lage, Standards für ihre Klinik einzuführen und diese im Wege ihres Weisungsrechts für ihre Mitarbeiter verbindlich zu machen.¹⁶ Ein Schulungsangebot für die Mitarbeiter, auch zur Sinnhaftigkeit des Angebotes, ist selbstverständlich. Dabei spielen durchaus Überlegungen zur Haftung bei Anwendung nicht richterlich genehmigter freiheitsentziehender Maßnahmen nach der grundlegenden und die medizinische Praxis intensiv beschäftigenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.7.2018¹⁷ – eine Rolle.

cc) Als weiteres Kernproblem der Praxis stellt sich dar, dass die Mediziner und/oder das Pflegepersonal regelmäßig nicht so genau wissen, was der Richter an Informationen von ihnen benötigt und wofür. Das Zeitalter der Digitalisierung ist auch geprägt von einer Informationsflut, die gerne dazu führt, dass wichtige Informationen gar nicht mehr wahrgenommen werden. Plakatives Beispiel hierfür sind die Belehrungen zum Datenschutz, wie sie nach Wirksamwerden der DSGVO erforderlich geworden sind.

Hiervon ausgehend ist es sinnvoll, Informationen in einer Art und Weise bereitzuhalten, welche den Adressaten nicht überfordert. Bei der Fülle der im Netz beispielsweise über „Dr. Google“ abrufbaren Informationen erscheint es besonders wichtig, dass die zur Verfügung gestellten **Informationen richtig und damit belastbar** sind und – trotz ihrer juristischen Komplexität – **in allgemeinverständlicher Sprache** dargestellt werden. Dieser Gedanke findet sich im Ansatz auch in § 191a Abs. 3 GVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 BITV 2.0, wonach entsprechende Angebote u.a. „verständlich“ sein müssen.

Nach diesem Maßstab wurden **in die Formulare für die Krankenhäuser Infoboxen eingebaut**, deren Inhalt durch Anklicken zur Kenntnis genommen werden kann, aber nicht muss. Die Informationen selbst stammen **aus der Feder erfahrener Betreuungsrichter** und werden – auch mithilfe eines studentischen

¹⁴ Vgl. *Ahn-Roth*, in Prütting/Helms, FamFG, 4. Aufl. 2018, § 14a Rn 1.

¹⁵ Vgl. *Koller*, in: Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, VI. Kommunales Heil- und Pflegewesen, Rn 1188.

¹⁶ Vgl. Hessisches LSG, Urt. v. 7.7.2016 – L 8 KR 110/15, juris.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, NJW 2018, 2619 ff.

Mitarbeiters, dessen Muttersprache nicht Deutsch ist – einer kritischen Überprüfung unterzogen, ob sie für den juristischen Laien allgemeinverständlich sind.

Auch dieser Lösungsansatz traf auf großes Interesse der Mediziner. Aus ihrer Sicht erscheint dieser in besonderer Art und Weise geeignet, den immer wieder auftretenden, durch die Fluktuation und die deutlich vorhandene Sprachbarriere verschärften Informationsdefiziten entgegenzuwirken.

c) Perspektive ERV?

Interessanterweise wurde von dem Krankenhausträger und nicht etwa vonseiten des Amtsgerichts die Frage gestellt, ob **in einem zweiten Schritt** die erforderlichen **Informationen auch auf elektronischem Wege an das Gericht** übersandt werden können. Nachvollziehbarerweise stößt dort der Medienbruch (Ausdruck und Übermittlung per Fax) auf wenig Verständnis. Vonseiten der Gerichte ist seit dem 1.1.2018 der elektronische Zugang über das EGVP flächendeckend eröffnet, die Gerichte sind mithin empfangsbereit.

32

Mit Blick auf das Interesse der Klinik sollte jedenfalls **im Bereich der anwaltlichen Berufsbetreuungen eine Realisierung kurzfristig möglich** sein. Schwieriger stellt sich dies beispielsweise bei der ehrenamtlichen Betreuung dar, wobei § 14a FamFG i.V.m. § 18 Personalausweisgesetz durchaus eine Lösungsmöglichkeit aufzeigt.

d) Übertragbarkeit

aa) Im Sinne von nachhaltigen Lösungen stellt sich die Frage der Übertragbarkeit. Der überregional tätige Krankenhausträger hat ein gesteigertes Interesse an einheitlichen Standards. Da das Forschungsprojekt auch eine **Ausdehnung auf andere Gerichte** zulässt, liegt nichts näher, als den hier erarbeiteten Standard auf das benachbarte Amtsgericht zu übertragen, bei dem der Krankenhausträger ebenfalls ein Krankenhaus der somatischen Grundversorgung betreibt. Die möglicherweise einer Vereinheitlichung und Einführung von Standards entgegenstehende richterliche Unabhängigkeit stellt dabei kein Problem dar. Die richterliche Unabhängigkeit ist sicherlich nicht dort berührt, wo ein Krankenhaus den Sachverhalt möglichst zeitnah und möglichst vollständig dem Gericht offeriert. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist im Anwendungsbereich des BGB und FamFG bundeseinheitlich gleich.

33

bb) Der für die Schnittstelle Amtsgericht/(somatisches) Krankenhaus erarbeitete Lösungsansatz lässt sich dabei auch ohne weiteres **auf Kliniken der Maximalversorgung, psychiatrische Kliniken sowie Heime der Alten- bzw. Behindertenhilfe** mit jeweils unterschiedlichem Benefit übertragen.

34

IV. Zwischenfazit

Dieses kleine Beispiel mit beachtlichen Verbesserungen des Workflows zur Zufriedenheit aller Beteiligten, insbesondere des Patienten als rechtsuchendem Bürger macht die Potentiale deutlich, die in diesem Lösungsansatz stecken.

35

Hinweis

Dieser Beitrag wird in einer der nächsten Ausgaben der e-Broschüre ERV fortgesetzt werden.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

E. Künstliche Intelligenz (KI) zur Bekämpfung von Kinderpornografie

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat kürzlich ein **Projekt** vorgestellt, bei dem Künstliche Intelligenz (KI) zur Bekämpfung von Kinderpornografie eingesetzt werden soll. Beteiligte des Projektes sind die Zentral- und Ansprechstelle **Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW)** und Microsoft sowie verschiedene Wissenschaftler.

Die Arbeit rund um die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern erfordert regelmäßig die massenhafte Auswertung von Daten, die über die dunkeln Seiten des Internets, das sog. Darknet verbreitet werden, das von Straftätern auch als sicherer Raum zum Vertrieb von kriminellen Gütern wie Waffen oder Drogen benutzt wird.

Nach den Informationen des Landeskriminalamts NRW betrug die im Jahr 2018 im Zusammenhang mit Kinderpornografie sichergestellte Datenmenge 2 bis 3 Petabyte – dies entspricht 2.048 bis 3.072 Terabyte. Ein Ermittler bräuchte etwa 2.000 Jahre, um diese Daten zu sichten. Denn bisher erfolgt die Sichtung vor allem manuell mit der Folge, dass allein **aufgrund dieser riesigen Menge an Daten** die Ermittler in allen Bundesländern vor einem **Kapazitätsproblem** stehen. Verbesserte Speichertechniken und die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft werden das Problem noch verschärfen, denn Datenmengen werden künftig weiter anwachsen.

Der Kampf von Justiz und Ermittlungsbehörden gegen Kinderpornografie muss scheitern, solange deren verfügbaren Waffen bei weitem nicht ausreichen. So waren allein in Nordrhein-Westfalen Ende März 2019 insgesamt 1.895 Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornografie anhängig. Nur in 228 Verfahren wurden Beweismittel durch die Polizeibehörden ausgewertet. Zahlreiche Durchsuchungsbeschlüsse waren noch gar nicht vollstreckt. Weitere Beweismittel sind also bislang wahrscheinlich noch nicht entdeckt. Dieser Kampf kann erfolgreich nur digital geführt werden. Wenn Straftäter die Schattenseiten der Digitalisierung nutzen, müssen die Strafverfolger die Chancen der Digitalisierung ergreifen.

36

Das jetzt eingeleitete Forschungsprojekt hat das Ziel, **mit Hilfe eines Algorithmus das für die Strafverfolgung relevante Material von allen anderen Dateiinhalten zu trennen**, sodass manuell nur noch ein bedeutend kleinerer Teil ausgewertet werden muss. Diese Zeitersparnis hat vor allem in Hinblick auf die tatsächliche Verfolgbarkeit der Straftaten entscheidende Bedeutung. Denn auch Beweismittel dürfen nicht unverhältnismäßig lange und über einen unbegrenzten Zeitraum einbehalten werden.

Es wurde in diesem Projekt auch eine Lösung für die bestehenden technischen Hürden gefunden. An sich bietet sich die Verwendung von Cloud Computing an, da es für die Speicherung und **Auswertung dieser Massendaten** großer Speicher- und Rechenkapazität bedarf. Die rechtlichen Vorgaben verbieten aber, das vorhandene Material an Dritte weiterzugeben. Bei der nun erarbeiteten Lösung werden die **Dateien abstrahiert und in kleinste, für das menschliche Auge nicht mehr zu erkennende Bilder zerlegt**. Diese Bestandteile können anschließend in einer Cloud ausgewertet werden. Zudem soll der entwickelte Algorithmus nicht nur auf Wiedererkennung setzen, wie dies bisher häufig beim Einsatz von Algorithmen der Fall ist, sondern darüber hinaus auch neue pornografische Inhalte erkennen, um so bisher unbekannte Opfer zu aufzufinden.

Aktuell befindet sich der Algorithmus in den abschließenden Testphasen. Geplant ist, die Technik bei einer Genauigkeit von über 90 % im Jahr **2020 in den Praxiseinsatz** zu geben. Dann sollen auch alle Polizeibehörden in NRW technisch in der Lage sein, das relevante Material an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Hinweis

Mit diesem Projekt wird deutlich, wie relevante Probleme der juristischen Praxis – hier der Strafverfolgung –, bei denen die rein menschliche Arbeitskraft schon aus Kapazitätsgründen scheitern muss, mittels KI gelöst werden können.

Stellt sich die Anwendung als erfolgreich heraus, könnten Algorithmen zukünftig auch in anderen juristischen Anwendungsfeldern zum Einsatz kommen.

F. Künftig Online-Gründung von Kapitalgesellschaften

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Die **Europäische Union** zeigt sich als Treiber der Digitalisierung. Mit einer **aktuellen Richtlinie** zur „Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht“ gibt der europäische Gesetzgeber einen Rechtsrahmen zur Online-Gründung von Kapitalgesellschaften vor. Die Europäische Union will mit **mehr Digitalisierung im Gesellschaftsrecht** weitere Handelshemmnisse in Europa abbauen.

In Estland – dem europäischen Musterschüler in Sachen Digitalisierung (siehe eBroschüre ERV 3/2019, Rdn 48 f.) – ist bereits seit einiger Zeit die Gründung einer Kapitalgesellschaft direkt über das Internet zulässig. Die schnellste Gründung soll bis zur Eintragung der Gesellschaft nur rund 18 Minuten gedauert haben, während in Deutschland eine Gründung durchaus bis zu 4 Wochen dauern kann.

Nach den Vorstellungen der EU soll die **Online-Eintragung innerhalb von fünf Arbeitstagen** nach Einreichung der Handelsregisteranmeldung und Zahlung des Stammkapitals möglich sein. Das Verfahren gilt für alle Bar-Gründungen von GmbHs; Sacheinlagen sind hingegen ausgeschlossen.

Hinweis

Es ist aber nicht beabsichtigt, hierbei den Notar überflüssig zu machen. Denn die durch die Notariate gesicherte Verlässlichkeit der Handelsregisterinformationen will Deutschland weiterhin gewährleisten. Allerdings soll die Beurkundung auf ein reines Online-Verfahren verlagert werden.

Keine hinreichende Sicherheit für die Online-Beurkundung gewährleistet das aus der Eröffnung von Bankkonten bekannte Online-Identverfahren, bei welchem der Personalausweis des Kontoinhabers in die Kamera gehalten wird. Für die Online-Beurkundung wird daher ein **Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion oder ein anderes Identifizierungsmittel der höchsten Sicherheitsstufe** nach der eIDAS-Verordnung (über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) notwendig sein.

39

Die Echtheit des Personalausweises wird der Notar verifizieren; hierzu kann er das hinterlegte Lichtbild abrufen. Hat der Notar Zweifel an der Identität oder sonstige Bedenken (z.B. hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit), kann er die Online-Beurkundung ablehnen und stattdessen einen Termin zur herkömmlichen Beurkundung verlangen.